



1 Anwendbarkeit und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ('Allgemeine Geschäftsbedingungen' - im Folgenden AGB) für alle Rechtsverhältnisse, darunter auch künftige Rechtsverhältnisse, zwischen Herrn R.F.C. de Wit, handelnd unter dem Namen Frecoma (im Folgenden: 'Frecoma') und seiner Gegenpartei.
- 1.2 Als Gegenpartei im Rahmen dieser AGB gilt: eine natürliche Person oder Rechtsperson, die, ob in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Betriebs oder auch nicht, mit Frecoma eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung eingegangen ist in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Abnahme von Sachen und/oder die Erlangung eines Nutzungsrechts und/oder irgendeiner Vereinbarung, aus der Verpflichtungen für Frecoma hervorgehen.
- 1.3 Für die Anwendung dieser AGB macht es keinen Unterschied, ob die oben definierten Termini im Singular oder Plural bzw. in einer bestimmten Zusammensetzung verwendet werden.
- 1.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder zum Teil unwirksam oder nichtig sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AGB ihre Gültigkeit. Frecoma und Gegenpartei werden dann Rücksprache halten, um anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmungen neue Bestimmungen zu vereinbaren; dabei werden Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen soweit wie möglich berücksichtigt.
- 1.5 Falls Frecoma nicht ständig eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen fordert, bedeutet das nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass Frecoma in irgendeiner Form das Recht verlieren würde, in anderen Fällen eine strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu fordern.
- 1.6 Alle Offerten und Angebote von Frecoma sind unverbindlich und haben eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen. Eine Offerte oder ein Angebot erlischt, wenn das Produkt oder die Dienstleistung, worauf die Offerte oder das Angebot sich bezieht, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.
- 1.7 Auch wenn die Gegenpartei die Offerte/das Angebot akzeptiert hat die Offerte bzw. das Angebot akzeptiert hat, kann Frecoma nicht zu deren Erfüllung verpflichtet werden, sofern die Gegenpartei nach billigem Ermessen verstehen sollte, dass das Angebot oder die Offerte bzw. ein Teil des Angebots/der Offerte einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.
- 1.8 Die in einer Offerte oder einem Angebot genannten Preise verstehen sich zusätzlich MwSt. und zu- züglich eventueller im Rahmen der Vereinbarung aufzuwendender Kosten, darunter Bearbeitungs-, Transport-, Zoll-, Reise- und Übernachtungskosten, Parkgebühren, Versand- und Verwaltungskosten, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.9 Sollte die Annahme der Offerte/des Angebots durch die Gegenpartei von dem in der Offerte/dem Angebot von Frecoma abgegebenen Angebot abweichen (auch wenn sich die Abweichungen nur auf nebensächliche Punkte beziehen), ist Frecoma, in Abweichung von Art. 6:225 Abs. 2 BW (niederl. BGB) nicht daran gebunden. Die Vereinbarung kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, Frecoma teilt mit, dass sie diese Abweichung akzeptiert.
- 1.10 Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet Frecoma nicht dazu, einen Teil des Auftrages zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises durchzuführen. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für künftige Aufträge.
- 1.11 Frecoma ist befugt, diese AGB ihrerseits zu ändern. Die von Frecoma geänderten AGB gelten für die Gegenpartei ab dreißig Tage, nachdem sie schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Änderung informiert wurde, sofern die Gegenpartei nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Beschwerde dagegen bei Frecoma eingelegt hat. Falls die Gegenpartei rechtzeitig Beschwerde gegen die Änderung einlegt, behalten die unveränderten AGB zwischen den Parteien Gültigkeit, bis der Auftrag erledigt oder beendet wurde, jedoch nicht länger als sechs Monate nach Ablauf der vorhin genannten Frist von 30 Tagen. Dauert die Vereinbarung auch danach noch an, finden ab diesem Zeitpunkt die geänderten AGB Anwendung.
- 1.12 Die Anwendbarkeit AGB Dritter wird ausdrücklich abgelehnt. Die AGB Dritter werden seitens Frecoma zurückgewiesen.

2 Vertragsdauer, Lieferfristen, Ausführung und Vereinbarungsänderung

- 2.1 Die Anwendbarkeit dieser Bedingungen gilt auf unbestimmte Zeit, sofern nicht aus der Art der Vereinbarung anderes hervorgeht oder sofern durch Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart. Die Bedingungen gelten auch für künftige Transaktionen und/oder künftige Rechtsverhältnisse zwischen Frecoma und der Gegenpartei.
- 2.2 Falls für die Fertigstellung gewisser Arbeiten oder für die Lieferung gewisser Sachen eine Frist vereinbart oder angegeben wurde, so handelt es sich dabei niemals um eine endgültige Frist. Bei Überschreitung einer Frist hat die Gegenpartei Frecoma deshalb schriftlich in Verzug zu setzen. Dabei hat sie Frecoma eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu gewähren, um die Vereinbarung doch noch ausführen zu können.
- 2.3 Falls Frecoma zur Ausführung der Vereinbarung Daten und/oder Materialien von der Gegenpartei benötigt, fängt die Ausführungsfrist erst an, nachdem die Gegenpartei Frecoma diese Daten/ Materialien korrekt und vollständig zur Verfügung gestellt hat.
- 2.4 Frecoma haftet nicht für Unrichtigkeiten in der von der Gegenpartei erteilten Information, darunter, jedoch nicht ausschließlich, die Abmessungen, Farbe, Struktur, Eigenschaften, Art und/oder Umfang der Sachen, aufgrund derer die Vereinbarung zustande gekommen ist.
- 2.5 Frecoma hat das Recht, die ihr aufgetragenen Arbeiten von Dritten verrichten zu lassen.
- 2.6 Frecoma ist berechtigt, die Vereinbarung in verschiedenen Phasen auszuführen und den bereits ausgeführten Teil separat in Rechnung zu stellen.
- 2.7 Wird die Vereinbarung in Phasen ausgeführt, kann Frecoma die Ausführung jener Auftragssteile, die zu einer folgenden Phase gehören, verschieben, bis die Gegenpartei die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich für gut befunden und/oder bezahlt hat.
- 2.8 Die Gegenpartei hat dafür zu sorgen, dass Arbeiten, die von Dritten ausgeführt werden, und/oder und/oder Lieferungen, die nicht zur Arbeit von Frecoma gehören, solchermaßen und so rechtzeitig

- verrichtet werden, dass die Ausführung der Arbeit dadurch nicht verzögert wird. Kommt es dennoch zu einer Verzögerung im Sinne dieses Punktes kommt, hat die Gegenpartei Frecoma darüber spätestens 24 Stunden vor Beginn der von Frecoma zu verrichtenden Arbeiten zu informieren. Wenn es dennoch zu einer Verzögerung im Sinne dieses Punktes kommt, hat die Gegenpartei Frecoma darüber spätestens 24 Stunden vor Beginn der von Frecoma zu verrichtenden Arbeiten zu informieren. Informiert die Gegenpartei Frecoma innerhalb weniger als 24 Stunden vor Beginn der von Frecoma zu verrichtenden Arbeiten über die Verzögerung, ist Frecoma befugt, der Gegenpartei die Wartezeit in Rechnung zu stellen; das Recht von Frecoma auf tatsächliche Schadenersatzforderung bleibt davon unberührt. Die Wartezeit wird durch Multiplizieren der Anzahl der von Frecoma reservierten Arbeitsstunden mit einem Stundentarif von € 100,- zzgl. MwSt. berechnet.
- 2.9 Sollte sich während der Ausführung der Vereinbarung herausstellen, dass es für eine ordentliche Ausführung derselben notwendig ist, diese zu ändern oder zu ergänzen, werden Parteien rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache zur Änderung der Vereinbarung übergehen. Werden Art, Umfang oder Inhalt der Vereinbarung auf Wunsch oder Anordnung der Gegenpartei, der befugten Instanzen usw., geändert, wodurch sich die Verpflichtungen für Frecoma aus dieser Vereinbarung in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht ändern, kann das auch Konsequenzen für das ursprünglich vereinbarte haben. Dadurch kann der ursprünglich vereinbarte Preis höher oder niedriger werden. Frecoma wird darüber möglichst vorab eine Preisangabe machen. Durch eine Änderung der Vereinbarung kann zudem die ursprünglich genannte Ausführungsfrist geändert werden. Die Gegenpartei akzeptiert die Möglichkeit der Vereinbarungsänderung, darunter die Änderung des Preises und der Ausführungsfrist.
 - 2.10 Wird die Vereinbarung, darunter auch eine Ergänzung, geändert, ist Frecoma berechtigt, diese Änderung erst durchzuführen, nachdem die bei Frecoma befugte Person und die Gegenpartei dem für die Ausführung genannten Preis und den anderen Bedingungen, darunter dem neu festzulegenden Ausführungszeitpunkt, zugestimmt haben. Wird die geänderte Vereinbarung nicht oder nicht sofort ausgeführt, so stellt das keine Nichterfüllung von Frecoma dar und ist es auch für die Gegenpartei kein Grund, die Vereinbarung aufzulösen. Ohne dadurch in Verzug zu geraten, kann Frecoma einen Antrag auf Änderung der Vereinbarung ablehnen, falls diese Änderung in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht Folgen z. B. für die in diesem Rahmen zu verrichtenden Arbeiten oder zu liefernden Sachen haben könnte.
 - 2.11 Sollte die Gegenpartei in der ordentlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Frecoma in Verzug geraten, haftet die Gegenpartei für alle Schäden (darunter verstanden die Kosten), die Frecoma dadurch direkt oder indirekt erleiden wird.
 - 2.12 Vereinbart Frecoma mit der Gegenpartei einen festen Preis, hat Frecoma dennoch jederzeit das Recht, diesen Preis zu erhöhen, ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, die Vereinbarung aus diesem Grund aufzulösen, sofern die Preiserhöhung aus einer gesetzlichen Berechtigung oder Verpflichtung hervorgeht oder durch eine Steigerung der Rohstoffpreise, Löhne usw. oder durch andere Gründe verursacht wird, die beim Abschluss der Vereinbarung nach billigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.
 - 2.13 Falls die Preissteigerung nicht durch eine Änderung der Vereinbarung bedingt ist, mehr als 10 % beträgt und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung stattfindet, hat nur die Gegenpartei, die Anspruch auf Titel 5 Abschnitt 3 Buch 6 BW hat, das Recht, die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung aufzulösen, sofern Frecoma nicht bereit ist, die Vereinbarung auf Basis des ursprünglich vereinbarten auszuführen oder sofern die Preiserhöhung aus einer gesetzlichen Berechtigung oder Frecoma obliegenden Verpflichtung hervorgeht oder abgemacht wurde, dass die Auslieferung später als drei Monate nach Auftragserteilung stattfinden wird.
 - 2.14 Frecoma ist befugt, die Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gegenpartei es versäumt hat, die Ausführung oder Fortsetzung der Arbeit zu ermöglichen, der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

3 Aufschieb, Auflösung und zwischenzeitliche Kündigung der Vereinbarung

- 3.1 Frecoma ist befugt, die Einhaltung der Verpflichtungen aufzuschieben oder die Vereinbarung ohne Inverzugsetzung aufzulösen, wenn:
 - die Gegenpartei die Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt;
 - Frecoma nach Abschluss der Vereinbarung von Umständen Kenntnis nimmt, die berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - die Gegenpartei beim Abschluss der Vereinbarung aufgefodert wurde, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Sicherheit zu leisten und diese Sicherheit nicht erbracht wird bzw. ungenügend ist;
 - durch die Verzögerung der Gegenpartei nicht länger von Frecoma verlangt werden kann, die Vereinbarung zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen auszuführen.
- 3.2 Die Gegenpartei ist im Falle rechtzeitiger, nach diesen AGB eingereichten Beschwerden, nicht befugt, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Frecoma aufzuschieben.
- 3.3 Frecoma ist berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, wenn Umstände auftreten, die solcher Art sind, dass die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich ist oder wenn sonstige Umstände auftreten, die solcher Art sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung nach billigem Ermessen von Frecoma nicht verlangt werden kann; die gesetzlichen Befugnisse von Frecoma bleiben davon unberührt.
- 3.4 Löst Frecoma die Vereinbarung auf, sind ihre Forderungen an die Gegenpartei sofort zu zahlen. Schiet Frecoma die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf, behält sie ihre Ansprüche nach dem Gesetz und aus der Vereinbarung.
- 3.5 Geht Frecoma zum Aufschieb oder zur Auflösung über, ist sie in keiner Weise zum Schadenersatz und zur Erstattung eventueller dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- 3.6 Falls die Auflösung der Gegenpartei zugeschrieben werden kann, hat Frecoma das Recht auf Schadenersatz, darunter die dadurch direkt oder indirekt entstehenden Kosten.

- 3.7 Wird die Vereinbarung zwischenzeitlich von Frecoma gekündigt, wird Frecoma nach Rücksprache mit der Gegenpartei für Übergabe der noch zu verrichtenden Arbeiten an Dritte sorgen, sofern die Kündigung nicht der Gegenpartei zuzuschreiben ist. Falls die Übergabe der Arbeiten mit zusätzlichen Kosten für Frecoma verbunden ist, werden diese der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der genannten Frist zu zahlen, sofern Frecoma nicht anders angibt.
- 3.8 Im Falle einer Liquidation, eines (Antrages auf) Zahlungsaufschubs, einer Beschlagnahme – sofern die Beschlagnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde – zu Lasten der Gegenpartei, einer Schuldsanierung oder eines anderen Umstands, wodurch die Gegenpartei nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügen kann, steht es Frecoma frei, die Vereinbarung sofort und mit sofortigem Eingang zu kündigen bzw. den Auftrag oder die Vereinbarung zu stornieren, ohne jegliche Verpflichtung ihrerseits zur Zahlung eines Schadensersatzes oder einer Entschädigung. Die Forderungen von Frecoma an die Gegenpartei sind in so einem Fall sofort fällig.
- 3.9 Die Stornierung einer aufgegebenen Bestellung oder eines Auftrages durch die Gegenpartei ist nicht möglich, es sei denn, Frecoma hat dies schriftlich anders festgelegt. Storniert die Gegenpartei einen aufgegebenen Auftrag nach Zustimmung von Frecoma ganz oder teilweise, werden die dazu bestellten, bearbeiteten und fertiggestellten Sachen, zuzüglich eventueller Anlieferungs-, Abfuhr- und Auslieferungskosten und die für die Ausführung der Vereinbarung reservierte Arbeitszeit der Gegenpartei ungekürzt in Rechnung gestellt.

4 Verpackung und Versand

- 4.1 Falls Frecoma für die Verpackung und den Transport Paletten, Packkisten, Holzkisten, Container usw. zur Verfügung gestellt hat oder von einem Dritten – gegen Pfandzahlung oder Kautions – zur Verfügung hat stellen lassen, ist die Gegenpartei verpflichtet (es sei denn, es handelt sich um Einwegverpackungen bzw. die Gegenpartei hat schriftlich anders mit Frecoma vereinbart), diese Paletten usw. an die von Frecoma angegebene Adresse zurückzuschicken. Wird dies versäumt, ist die Gegenpartei zur Zahlung von Schadensersatz an Frecoma verpflichtet, es sei denn, das Verpackungsmaterial kann nach billigem Ermessen als Abfall betrachtet werden. In diesem Fall wird die Gegenpartei auf eigene Rechnung für weitere Entsorgung und Aufarbeitung sorgen.

5 Höhere Gewalt

- 5.1 Frecoma ist nicht gehalten, irgendeine Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei einzuhalten, wenn sie aufgrund eines Umstandes daran gehindert wird, der weder von ihr verschuldet wurde noch nach dem Gesetz, einer Rechtshandlung oder den in der Gesellschaft geltenden Auffassungen auf ihre Rechnung geht.
- 5.2 Als höhere Gewalt verstehen sich in diesen AGB, neben dem was diesbezüglich nach dem Gesetz und der Rechtsprechung darunter verstanden wird, alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder nicht-vorhersehbar, die Frecoma nicht beeinflussen kann, die Frecoma jedoch daran hindern, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich Arbeitskampfmaßnahmen im Betrieb von Frecoma oder Drittbetrieben, defekter Maschinen im Betrieb von Frecoma und (zurechenbarer) Unzulänglichkeiten des Spediteurs von Frecoma. Frecoma hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu beziehen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung der Vereinbarung verhindert, erst eintritt, nachdem Frecoma ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 5.3 Frecoma kann während der Dauer der höheren Gewalt die Verpflichtungen aus der Vereinbarung auf später verschieben. Falls dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, die Vereinbarung aufzuheben, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz an die andere Partei.
- 5.4 Sofern Frecoma zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung inzwischen zum Teil erfüllt hat oder noch wird erfüllen können, und diesem erfüllen bzw. zu erfüllenden Teil einen selbständigen Wert zukommt, ist Frecoma berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als würde es sich dabei um eine separate Vereinbarung handeln.

6 Eigentumsübertragung und Risiko

- 6.1 Alle von Frecoma im Rahmen der Vereinbarung gelieferten Sachen bleiben Eigentum von Frecoma, bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen aus der (den) Vereinbarung(en) mit Frecoma und aus diesen AGB ordentlich erfüllt hat.
- 6.2 Die Gegenpartei wird sich diesbezüglich nicht auf Zuwachsrecht oder Vermischung von Sachen beziehen, die Frecoma gehören und mit einer der Gegenpartei gehörenden Sache zu einer neuen Sache verarbeitet sind.
- 6.3 Sachen, die Frecoma geliefert hat, und die gem. Art. 6 Abs. 1 BW unter den Eigentumsvorbehalt fallen, können und dürfen nicht weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. Die Sachen sind unübertragbar im Sinne von Art. 3:83 BW. Die Gegenpartei kann und darf die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen nicht verpfänden oder auf irgendeine andere Weise belasten.
- 6.4 Die Gegenpartei hat immer das zu tun, was nach billigem Ermessen von ihr erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte von Frecoma zu schützen.
- 6.5 Falls Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen beschlagnahmen bzw. Ansprüche darauf geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, Frecoma unverzüglich darüber zu informieren.
- 6.6 Die Gegenpartei verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Feuer, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Versicherungspolice auf erste Anforderung Frecoma zur Einsicht zu geben. Bei einer eventuellen Auszahlung der Versicherung hat Frecoma Anspruch auf diese Versicherungssumme. Soweit erforderlich, sichert die Gegenpartei durch Akzeptieren dieser AGB Frecoma im Voraus zu, dass sie bei allen in diesem Rahmen erforderlichen oder zu wünschenden Maßnahmen mitwirken wird.



- 6.7 Für den Fall, das Frecoma ihre in diesem Artikel angedeuteten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt die Gegenpartei Frecoma und den von Frecoma zu nennenden Dritten im Voraus bedingungslos ihre unwiderrufliche Zustimmung, alle Standorte zu betreten, wo die Eigentümer von Frecoma sich befinden, und diese Sachen zurückzunehmen.
- 6.8 Falls Frecoma mehr als eine Forderung an die Gegenpartei hat und die Gegenpartei eine oder mehrere dieser Forderungen bezahlt, wodurch das Eigentum der gelieferten Sachen auf die Gegenpartei übergeht, obwohl Frecoma immer noch eine Forderung an Frecoma hat, vereinbaren Parteien bereits heute, dass die im Eigentum der Gegenpartei stehenden und von Frecoma gelieferten Sachen mit einem stillen Pfandrecht zugunsten von Frecoma belegt werden. Das stille Pfandrecht erlischt erst, nachdem die Gegenpartei all ihre Verpflichtungen gegenüber Frecoma erfüllt hat. Frecoma ist immer befugt, die Vereinbarung, die sie mit der Gegenpartei abgeschlossen hat, sowie die darauf anzuwendenden AGB beim Finanzamt zu registrieren (bzw. registrieren zu lassen).

7 Zahlung und Inkassogebühren

- 7.1 Die Zahlung geschieht jederzeit bargeldlos 30 Tage nach Versand der Rechnung von Frecoma, sofern schriftlich nicht anders von Frecoma angegeben. Frecoma ist befugt zu verlangen, sofern sie an der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei zweifelt, dass die Rechnung vor Auslieferung der bestellten Sachen und/oder vor Durchführung der vereinbarten Arbeiten bezahlt wird.
- 7.2 Zahlt die Gegenpartei nicht rechtzeitig, ist sie von Rechts wegen in Verzug. Die Gegenpartei schuldet dann Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat. Ist der gesetzliche Zinssatz höher, ist dieser gesetzliche Zinssatz zu zahlen. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Gegenpartei in Verzug ist, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der geschuldete Betrag vollständig bezahlt ist.
- 7.3 Frecoma hat das Recht, die von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen in erster Linie zur Minderung der Kosten, anschließend zur Minderung der fälligen Zinsen und schließlich zur Minderung der Gesamtsumme und der laufenden Rente zu verwenden. Die Gegenpartei stimmt dieser Art der Verwendung von Zahlungen zu.
- 7.4 Frecoma kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Angebot zur Zahlung ablehnen, wenn die Gegenpartei eine Reihenfolge für die Verwendung der Zahlung von Rechnungen vorgibt. Frecoma kann eine vollständige Tilgung der Gesamtsumme ablehnen, wenn nicht gleichzeitig die fälligen und laufenden Zinsen und Inkassogebühren gezahlt werden.
- 7.5 Die Gegenpartei ist niemals zur Verrechnung des Betrages, den sie Frecoma schuldet, berechtigt.
- 7.6 Beschwerden bezüglich der Höhe eines Rechnungsbetrages schieben die Zahlungsverpflichtung der Gegenpartei nicht auf. Die Gegenpartei, die keinen Anspruch auf Abschnitt 6.5.3 (Artikel 231 bis 247 Buch 6 BW hat, ist ebenfalls nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund aufzuschieben.
- 7.7 Ist die Gegenpartei bei der (rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug, gehen alle berechtigten Kosten zur außergerichtlichen Zahlenseinreibung auf Rechnung der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Kosten werden auf Basis dessen berechnet, was in der niederländischen Inkassopraxis üblich ist. Hat Frecoma zum Inkasso jedoch höhere Kosten aufwenden müssen, die berechtigterweise notwendig waren, kommen die tatsächlichen Kosten zur Erstattung infrage. Die eventuell aufgewendeten Gerichts- und Vollstreckungskosten werden ebenfalls der Gegenpartei gegenüber geltend gemacht. Die Gegenpartei schuldet über die zu zahlenden Inkassogebühren ebenfalls Zinsen.
- 7.8 Frecoma ist jederzeit berechtigt, von der Gegenpartei eine Anzahlung zu fordern, bevor sie zur Lieferung irgendeiner Leistung übergeht. Frecoma ist befugt, die Ausführung all ihrer Arbeiten aufzuschieben, bis die Gegenpartei die Anzahlung geleistet hat.

8 Garantien, Überprüfung und Reklamationen, Verfalldatum

- 8.1 Die von Frecoma zu liefernden Sachen erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigterweise daran gestellt werden können und wofür sie bei normalem Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind. Frecoma steht nicht dafür ein, dass die Gegenpartei die Sachen für den einen oder anderen, von ihr besonders beabsichtigten Zweck oder Gebrauch verwenden kann, sofern Frecoma der Gegenpartei ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat, dass die Sachen für diesen Zweck oder diesen Gebrauch geeignet sind.
- 8.2 Die in diesem Artikel beschriebene Konformität gilt für Sachen, die zum Gebrauch in den Niederlanden bestimmt sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Bei Gebrauch außerhalb der Niederlande hat die Gegenpartei selbst zu prüfen, ob der Gebrauch der Sachen für die Verwendung dort geeignet ist und/oder ob der Gebrauch die dort geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen erfüllt. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Frecoma mitzuteilen, dass die von Frecoma zu liefernden oder gelieferten Sachen außerhalb der Niederlande verwendet oder weiterverkauft werden. Frecoma ist in diesem Fall berechtigt, in Bezug auf die zu liefernden Sachen oder auszuführenden Arbeiten andere (Garantie-) Bedingungen zu stellen. Frecoma steht nicht dafür ein, dass die von ihr zu liefernden Sachen für den normalen Gebrauch außerhalb der Niederlande geeignet sind. Frecoma ist jederzeit befugt, einen Auftrag zu stornieren, falls die Gegenpartei die von Frecoma gelieferten oder noch zu liefernden Sachen an einen Verbraucher außerhalb der Niederlande oder an eine Person weiterverkaufen möchte, die nicht in der Ausübung eines Berufs und/oder Betriebs handelt.
- 8.3 Es handelt sich auf jeden Fall nicht um eine Non-Konformität, wenn:
- sich herausstellt, dass die von Frecoma verkauften und von der Gegenpartei zur Bearbeitung durch Frecoma angelieferten Sachen und/oder Materialien in Bezug auf Eigenschaften und Zusammensetzung des Materials für den von der Gegenpartei beabsichtigten Gebrauch nicht geeignet sind, ungeachtet der Frage, ob der beabsichtigte Gebrauch bei Frecoma bekannt ist. Frecoma berät die Gegenpartei nicht in Bezug auf die Eignung von Sachen und/oder Materialien.

Diese Eignung ist von der Gegenpartei selbst zu prüfen. Im Falle, dass Frecoma der Gegenpartei unverbindlich eine Empfehlung oder Information erteilt hat, kann die Gegenpartei daraus keine Rechte herleiten;

- Maß und/oder Umfang der von Frecoma verkauften und von der Gegenpartei zur Bearbeitung durch Frecoma angelieferten Sachen und/oder Materialien, nach Bearbeitung durch Frecoma oder auch nicht, nicht für den von der Gegenpartei beabsichtigten Zweck geeignet ist, obwohl Maß und/oder Umfang der von Frecoma gelieferten Sachen und/oder Materialien der Vereinbarung entsprechen und/oder von der Gegenpartei geprüft wurden;
- die von Frecoma verkauften oder von der Gegenpartei zur Bearbeitung durch Frecoma angelieferten Sachen und/oder Produkte nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums benutzt oder verarbeitet werden;
- die Sachen und/oder Materialien auf unsachgemäße Art und Weise angebracht oder verarbeitet werden;
- die bei Frecoma gekauften Sachen und/oder Materialien mit Sachen von Dritten kombiniert benutzt werden, die von Frecoma nicht zur Bearbeitung der gelieferten Sachen und/oder Materialien angeboten werden.

8.4 Jede Form von Garantie oder eines anderen Anspruchs, die auf einer Unzulänglichkeit in der Erfüllung der Vereinbarung oder auf eine unrechtmäßiger Tat basiert ist, erlischt, wenn ein Mangel auftritt als Folge von oder hervorgeht aus unsachgemäßer oder zweckwidriger Nutzung einer von Frecoma gelieferten Sache oder Nutzung nach Haltbarkeitsdatum derselben, falscher Lagerung oder Wartung derselben durch die Gegenpartei und/oder Dritte, wenn, ohne Zustimmung von Frecoma, die Gegenpartei oder Dritte Änderungen an der Sache vorgenommen haben bzw. versucht haben, Änderungen anzubringen, andere Sachen hinzugefügt haben, die nicht hinzugefügt werden sollten oder wenn diese auf eine andere Art als die von Frecoma vorgeschriebene Art, be- oder verarbeitet worden sind.

8.5 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Sachen sofort nachdem sie ihr zur Verfügung gestellt werden oder, im Falle, dass Frecoma Arbeiten verrichten soll, nach Fertigstellung der betreffenden Arbeiten zu überprüfen (überprüfen zu lassen). Dabei hat die Gegenpartei zu überprüfen, ob Qualität und/oder Quantität des Gelieferten mit dem Vereinbarten übereinstimmen und die Anforderungen, die Parteien diesbezüglich vereinbart haben, auch erfüllen. Eventuelle sichtbare Mängel müssen von der Gegenpartei auf dem Empfangsschein vermerkt werden. Sollte es bei Auslieferung keine Gelegenheit geben, eventuelle Beschädigungen an den gelieferten Sachen festzustellen, muss dies von der Gegenpartei auf dem Empfangsschein erwähnt werden. Eventuelle nicht-sichtbare Mängel müssen sofort, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung derselben und spätestens ein Jahr nach Lieferung an die Gegenpartei, Frecoma schriftlich gemeldet werden. Die Meldung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, sodass Frecoma in der Lage ist, adäquat zu reagieren. Die Gegenpartei hat Frecoma die Gelegenheit zu bieten, eine Reklamation zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Im Falle einer Reklamation durch die Gegenpartei wird ihre Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben. Die Gegenpartei ist in diesem Fall weiterhin zur Abnahme und Zahlung der übrigen bestellten Sachen verpflichtet. Reklamationen in Bezug auf Mankos, falsche Aufmachung, Gewichte, Anzahl oder Verpackung und den betreffenden Preis können nur schriftlich oder E-Mail innerhalb von fünf Tagen nach Auslieferung der Sachen eingereicht werden.

8.6 Falls ein Mangel später gemeldet wird als in Art. 8.5 festgelegt, steht der Gegenpartei kein einziger Garantieanspruch mehr zu.

8.7 Eine Rücksendung der durch die Gegenpartei von Frecoma abgenommenen Sachen und/oder Materialien ist ausgeschlossen, sofern nicht feststeht, dass eine gelieferte Leistung mangelhaft ist, rechtzeitig gemäß dieser AGB reklamiert wurde und:

- Frecoma die mangelhafte Sache innerhalb angemessener Frist nach Reklamation zurückerhält;
- falls eine Rücksendung berechtigterweise nicht möglich ist, nach schriftlicher Meldung des Mangels durch die Gegenpartei.

Frecoma wird dann entscheiden, ob sie:

- die Sache ersetzt oder repariert, oder
- der Gegenpartei eine Entschädigung zahlt.

Im Falle eines Ersatzes hat die Gegenpartei die zu ersetzende Sache an Frecoma zurückzuschicken und das Eigentum dieser Sache an Frecoma zu übergeben, sofern von Frecoma nicht anders angegeben. Durch Lieferung einer Ersatzsache an die Gegenpartei hat Frecoma ihre Pflicht in Bezug auf Ersatz erfüllt. Handelt es sich bei dieser Leistung um etwas anderes als Lieferung einer Sache, hat die Gegenpartei Frecoma jederzeit die Gelegenheit zu bieten, ihre Verpflichtung erfüllen zu können, es sei denn, diese Erfüllung ist nicht mehr möglich.

8.8 Sollte sich die Reklamation als unbegründet herausstellen, gehen die Frecoma dadurch entstandenen Kosten, darunter die Untersuchungskosten, vollständig auf Rechnung der Gegenpartei.

8.9 In Abweichung von den geltenden gesetzlichen Fristen ist das Verfalldatum aller (Garantie- und Konformitäts-) Ansprüche, Forderungen und Widersprüche der Gegenpartei gegenüber Frecoma und den von Frecoma bei der Ausführung einer Vereinbarung hinzugezogenen Dritten, sechs Monate nach schriftlicher Meldung eines Mangels oder einer anderen Unzulänglichkeit.

9 Haftung

- 9.1 Sollte Frecoma haftbar sein, so beschränkt sich diese Haftung in allen Fällen auf das in dieser Bestimmung Erwähnte.
- 9.2 Frecoma haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die dadurch entstanden sind, dass Frecoma von falschen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die von oder im Namen der Gegenpartei erteilt wurde, bzw. durch Mängel in den Materialien oder Hilfsmitteln entstanden sind, die von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt wurde.
- 9.3 Sollte Frecoma für irgendwelche Schäden haftbar sein, so beschränkt sich diese Haftung auf

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- höchstens den Rechnungswert des Auftrages und/oder der Arbeiten, zumindest auf den Teil des Auftrages und/oder der Arbeiten, worauf die Haftung sich bezieht.
- 9.4 Die Haftung von Frecoma ist auf jeden Fall immer auf den Betrag beschränkt, den ihre Versicherungsgesellschaft im vorliegenden Fall zahlt, zuzüglich des Eigenrisikos von Frecoma.
- 9.5 Frecoma haftet ausschließlich nur für direkte Schäden.
- 9.6 Unter direkte Schäden wird ausschließlich nur verstanden: die berechtigten Kosten zur Feststellung der Ursache und des Schadensumfangs, sofern die Feststellung sich bezieht auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen, die eventuellen berechtigten Kosten, die aufgewendet wurden, um die mangelhafte Leistung von Frecoma aus der Vereinbarung beantwortet zu lassen, sofern diese Frecoma zugeschrieben werden kann, und berechnete Kosten, die aufgewendet wurden, um Schaden vorzubeugen und zu begrenzen, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zum direkten Schaden im Sinne dieser AGB geführt haben.
- 9.7 Frecoma haftet niemals für indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, Gewinnausfall, verpasst Einsparungen und Schäden durch Betriebsstagnation.
- 9.8 Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Frecoma oder ihre Mitarbeiter entstanden ist.

10 Risikoubergang, Lieferung und von der Gegenpartei gelieferte Sachen

- 10.1 Das Risiko in Bezug auf Verlust, Beschädigung oder Wertminderung von Sachen und/oder Materialien von Frecoma geht zu dem Zeitpunkt auf die Gegenpartei über, an dem Frecoma die Sachen und/oder Materialien zur Abnahme bereitgestellt bzw. dem Spediteur zur Verfügung gestellt hat; ungeachtet der Frage, ob die Gegenpartei oder Frecoma für den Transport Sorge trägt. Sachen und/oder Materialien werden an einem zwischen den Parteien vereinbarten Datum oder auf erste Anforderung von Frecoma als versandbereit betrachtet.
- 10.2 Lieferung geschieht ab Werk Frecoma, sofern nicht anders vereinbart. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Sachen in dem Moment abzunehmen, in dem sie ihr zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3 Verweigert die Gegenpartei die Abnahme oder ist sie nachlässig bei der Erteilung von Informationen oder Anweisungen, die für die (Aus-) Lieferung notwendig sind, ist Frecoma berechtigt, die Sachen auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zu lagern.
- 10.4 Falls die Gegenpartei selbst Sachen und/oder Materialien zur Verarbeitung an Frecoma liefert, bleibt das Risiko in Bezug auf Verlust, Beschädigung oder Wertminderung dieser Sachen und/oder Materialien während des gesamten (Arbeits-) Prozesses bei der Gegenpartei. Auch während der eventuellen Lagerung vorab, während und nach der Verarbeitung durch Frecoma, ist Frecoma nicht verantwortlich oder haftbar für Schäden an Sachen und/oder Materialien, die durch die Gegenpartei oder Dritte zur Verarbeitung durch Frecoma angeliefert wurden. Die in diesem Artikel erwähnte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten von Frecoma.
- 10.5 Es liegt in der Verantwortung der Gegenpartei, ihre bei Frecoma gelagerten Sachen und/oder Materialien ordentlich zu versichern.
- 10.6 Frecoma ist nicht verpflichtet, Sachen und/oder Materialien, welche die Gegenpartei zwecks Verarbeitung an Frecoma geliefert hat, vor der Verarbeitung im Hinblick auf die entsprechende Eignung zu überprüfen. Auf Wunsch der Gegenpartei besorgt Frecoma sich weitere Informationen und/oder Spezifikationen ihrer Maschine(n), sodass die Gegenpartei selbst beurteilen kann, ob die von ihr gelieferten Materialien zur Verarbeitung in einer der Maschinen von Frecoma geeignet sind.

11 Haftungsausschluss

- 11.1 Die Gegenpartei schützt Frecoma vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung Schaden erleiden, sofern die Entstehung des Schadens nicht Frecoma zugerechnet werden kann.
- 11.2 Sollte Frecoma aus diesem Grunde von Dritten angesprochen werden, ist die Gegenpartei verpflichtet, Frecoma sowohl außergerichtlich als gerichtlich beizustehen und unverzüglich alles zu unternehmen, dass in diesem Fall von der Gegenpartei erwartet werden kann, darunter die Beschaffung aller notwendigen Informationen und Mitwirkung bei der Abwehr der durch die Gegenpartei eingereichten oder einzureichende Forderung. Sollte die Gegenpartei es versäumen, adäquate Maßnahmen zu treffen, ist Frecoma berechtigt, alle Inverzugsetzung, selbst solche Maßnahmen zu ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen. Alle Kosten und Schäden, die dadurch auf Seiten von Frecoma und Dritte entstehen, gehen vollständig auf Rechnung der Gegenpartei.
- 11.3 Falls die Gegenpartei von einem Dritten angesprochen wird, behauptet, dass er infolge der von Frecoma an die Gegenpartei gelieferten Sachen Schaden erleidet oder droht zu erleiden, wird die Gegenpartei Frecoma unverzüglich darüber informieren.

12 Geistiges Eigentum

- 12.1 Frecoma behält sich die Rechte und Befugnisse vor, die ihr aufgrund des Urheberrechts und anderer intellektueller Gesetze zustehen. Frecoma hat das Recht, die Kenntnisse, die sie durch die Ausführung einer Vereinbarung erlangt hat, auch für andere Zwecke zu verwenden, sofern hierbei keine streng vertraulichen Informationen der Gegenpartei zur Kenntnis Dritter gebracht werden.

13 Anwendbares Recht, Streitfälle

- 13.1 Alle Rechtsverhältnisse, an denen Frecoma beteiligt ist, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht, auch wenn eine Vereinbarung ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt wird oder eine an dem Rechtsverhältnis beteiligte Partei seinen Wohnsitz im Ausland hat. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
- 13.2 Nur das für den Firmensitz von Frecoma zuständige Gericht ist befugt, Kenntnis von den Konflikten zu nehmen, es sei denn, dies steht in Widerspruch zu zwingendem Recht. Trotzdem hat Frecoma das Recht, den Konflikt dem gesetzlich befugten Gericht vorzulegen.